
Gemeinde Lutzenberg / Wasserreglement 2014

Gemeinde Lutzenberg

Wasserreglement 2014



Gemeinde Lutzenberg / Wasserversorgungsreglement 2014

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Seite 5

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Rechtsform
- Art. 3 Aufgaben
- Art. 4 Vollzug
- Art. 5 Betriebskommission
- Art. 6 Kunden
- Art. 7 Planung

Rechtsverhältnis

- Art. 8 Rechtsnatur
- Art. 9 Beginn und Ende

II. WASSERLIEFERUNG

Seite 7

- Art. 10 Lieferpflicht
- Art. 11 Wasserabgabe an Dritte
- Art. 12 Meldepflicht
- Art. 13 Abmeldung

III. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN DER GEMEINDE

Seite 9

- Art. 14 Basisanlagen
- Art. 15 Leitungsnetz
- Art. 16 Benützung der Anlagen
- Art. 17 Hydranten
- Art. 18 Baukostenbeiträge an Basisanlagen

IV. HAUSANSCHLUSS

Seite 10

- Art. 19 Anschlussbewilligung

Hausanschlussleitungen

- Art. 20 Begriff
- Art. 21 Erstellung



Gemeinde Lutzenberg / Wasserversorgungsreglement 2014

- Art. 22 Kostentragung
- Art. 23 Eigentum und Unterhalt
- Art. 24 Zusatzanschluss
- Art. 25 Aufhebung

V. HAUSINSTALLATIONEN

Seite 12

- Art. 26 Begriff
- Art. 27 Erstellung
- Art. 28 Kostentragung und Unterhalt
- Art. 29 Kontrollen

VI. MESSUNG DES WASSERBEZUGS

Seite 14

Wasserzähler

- Art. 30 Grundsätze
- Art. 31 Revision

Messung

- Art. 32 Zählerstand
- Art. 33 Fehler
- Art. 34 Prüfung

VII. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Seite 15

- Art. 35 Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen

Installationen

- Art. 36 Ausführung
- Art. 37 Überwachung und Prüfung
- Art. 38 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen
- Art. 39 Anzeigepflicht bei Störungen



Gemeinde Lutzenberg / Wasserversorgungsreglement 2014

VIII. GEBÜHREN	Seite 17
Art. 40 Allgemeines	
Anschlussgebühr	Seite 17
Art. 41 Grundsatz	
Art. 42 Zusammensetzung	
Feuerschutzgebühr	Seite 18
Art. 43 Grundsatz	
Art. 44 Zusammensetzung	
Art. 45 Sonderfälle	
Art. 46 Anschluss an die Wasserversorgung	
Art. 47 Rückerstattung	
Art. 48 Erschliessungsgebühr	
Gebührenhöhe	Seite 19
Art. 49 Anschlussgebühr Wasser	
Art. 50 Feuerschutzgebühr	
Jährliche Gebühr für den Wasserbezug	Seite 20
Art. 51 Grundsatz	
Art. 52 Zusammensetzung	
Art. 53 Sonderfälle	
Art. 54 Wasserverluste	
Art. 55 Befristeter Anschluss	
Jährliche Feuerschutzgebühr	Seite 21
Art. 56 Grundsatz	
Art. 57 Bemessung	
Art. 58 Tarif der jährlichen Gebühren	
Gemeinsame Vorschriften	Seite 22
Art. 59 Steuern und Abgaben	



Gemeinde Lutzenberg / Wasserversorgungsreglement 2014

- Art. 60 Zahlungspflicht
- Art. 61 Rechnungsstellung
- Art. 62 Fälligkeit
- Art. 63 Verzugszins
- Art. 64 Verjährung
- Art. 65 Betreibung / Wassersperre

IX. LÖSCHEINRICHTUNGEN Seite 23

- Art. 66 Öffentliche Anlagen
- Art. 67 Private Anlagen

X. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN Seite 24

- Art. 68 Rechtsschutz
- Art. 69 Strafbestimmung
- Art. 70 Aufhebung bisherigen Rechts
- Art. 71 Inkrafttreten



Gemeinde Lutzenberg / Wasserversorgungsreglement 2014

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gestützt auf Art. 26 des Gemeindegesetzes¹ und das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (814.20) vom 24. Januar 1991 erlässt der Gemeinderat Lutzenberg folgendes Wasserreglement.

Art. 1 Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement legt die Grundsätze der Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung sowie die Finanzierung der Wasserversorgung fest.
- 2 Es regelt das Rechtsverhältnis zwischen
 - a) der Wasserversorgung und den Kunden im Versorgungsgebiet;
 - b) der Wasserversorgung und den Eigentümern von Bauten und Anlagen, die nur im Feuerschutz der Wasserversorgung stehen.

Art. 2 Rechtsform

Die Wasserversorgung ist ein öffentlich-rechtliches Gemeindeunternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Art. 3 Aufgaben

Die Wasserversorgung:

- a) versorgt Kunden im Gemeindegebiet mit Wasser;
- b) kann Wasser an Kunden ausserhalb des Gemeindegebietes liefern;
- c) plant, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die Wasserversorgungsanlagen;
- d) erfüllt weitere Aufgaben, die ihr übertragen oder durch besondere gesetzliche Vorschriften² zugewiesen werden.

¹ Gemeindegesetz vom 7.6.1998; bGS 151.11.

² Z.B. beim Vollzug der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (SR 531.32).



Gemeinde Lutzenberg / Wasserversorgungsreglement 2014

Art. 4 Vollzug

- 1 Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug dieses Reglements und bestimmt die Betriebskommission der Wasserversorgung.
- 2 Er kann für die Erfüllung seiner Aufgaben Dritte beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

Art. 5 Betriebskommission

- 1 Der Betriebskommission obliegt die unmittelbare Führung der Wasserversorgung nach Weisungen des Gemeinderates. Sie erfüllt alle Aufgaben, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.
- 2 Sie ist berechtigt, die erforderlichen Verfügungen zu erlassen und Weisungen zu erteilen.

Art. 6 Kunden

- 1 Kunde ist, wer Wasser von der Wasserversorgung bezieht.
- 2 Kann der Wasserbezug nicht eindeutig zugeordnet werden, so gilt der Eigentümer der angeschlossenen Bauten und Anlagen als Kunde, insbesondere bei:
 - a) Mehrfamilienhäusern, soweit Wasser für gemeinsame Zwecke genutzt wird;
 - b) leer stehenden Mietobjekten und unbenutzten Anlagen;
 - c) Wohnungen und Objekten, bei denen es unklar oder umstritten ist, wer für die Wasserbezüge aufzukommen hat;
 - d) temporären Anschlüssen auf Baustellen.
- 3 Messen mehrere Kunden ihren Wasserbezug über eine gemeinsame Messstelle, so gilt bei Mit- oder Gesamteigentum eine von den Berechtigten bezeichnete Person als Kunde.

Art. 7 Planung

- 1 Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung.



Gemeinde Lutzenberg / Wasserversorgungsreglement 2014

- 2 Die Generelle Wasserversorgungsplanung enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der Erstellung der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Rechtsverhältnis

Art. 8 Rechtsnatur

- 1 Das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Kunden im Gemeindegebiet untersteht dem öffentlichen Recht.
- 2 Das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Kunden ausserhalb des Gemeindegebietes untersteht dem privaten Vertragsrecht. Vorbehalten bleiben Vereinbarungen mit anderen Gemeinden.

Art. 9 Beginn und Ende

- 1 Das Rechtsverhältnis beginnt mit dem Erteilen der Anschlussbewilligung, auf jeden Fall aber mit dem Wasserbezug. Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Vereinbarungen.
- 2 Das Rechtsverhältnis endet mit der aufgrund der Abmeldung³ erfolgten Abrechnung.
- 3 Das Rechtsverhältnis wird durch die vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchsanlagen nicht unterbrochen.

II. WASSERLIEFERUNG

Art. 10 Lieferpflicht

- 1 Die Wasserversorgung liefert den Kunden genügend einwandfreies Trink- und Brauchwasser. Sie übernimmt keinerlei Haftung für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte, Temperatur und einen bestimmten Druck oder andere Eigenschaften des Wassers.

³ Vgl. Art. 13 dieses Reglements



Gemeinde Lutzenberg / Wasserversorgungsreglement 2014

- 2 Die Kunden haben keinen Entschädigungsanspruch bei:
 - a) Lieferungsunterbrüchen wegen höherer Gewalt;
 - b) Betriebsstörungen;
 - c) Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
 - d) Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen;
 - e) Erstellung neuer Anschlüsse;
 - f) Lieferungseinschränkungen wegen Wassermangel.
- 3 Die Wasserversorgung nimmt bei Unterbruch oder Einschränkung der Wasserlieferung auf die Bedürfnisse der Kunden angemessen Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im Voraus.

Art. 11 Wasserabgabe an Dritte

Die Kunden dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Wasserversorgung kein Wasser an Dritte abgeben.

Art. 12 Meldepflicht

- 1 Die Kunden haben Änderungen im Wasserbezug frühzeitig zu melden, insbesondere bei:
 - a) Handänderung der angeschlossenen Bauten und Anlagen;
 - b) Wohnungs-, Geschäfts- und Lokalwechsel;
 - c) Verzicht auf Wasserbezug während längerer Zeit;
 - d) bedeutenden Mehrbezügen.
- 2 Die Meldepflichtigen haften bei ausbleibender oder verspäteter Meldung für die Bezahlung der Wasserlieferung bis zur dadurch bedingten verspäteten Zählerablesung.

Art. 13 Abmeldung

- 1 Die Kunden können das Bezugsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zehn Werktagen auflösen.
- 2 Vorbehalten bleiben besondere Verträge und Vereinbarungen.



Gemeinde Lutzenberg / Wasserversorgungsreglement 2014

III. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN DER GEMEINDE

Art. 14 Basisanlagen

Als Basisanlagen gelten insbesondere Wassergewinnungs-, Speicher-, Förder- und Regelanlagen sowie das Leitungsnetz (Hauptleitungen und Versorgungsleitungen).

Art. 15 Leitungsnetz

Das Leitungsnetz dient der Wasserverteilung und umfasst:

- a) die Hauptleitungen⁴ (Groberschliessung);
- b) die Versorgungsleitungen⁵ (Feinerschliessung).

Art. 16 Benützung der Anlagen

Die Anlagen der Wasserversorgung werden von deren Beauftragten und, soweit es sich um Hydranten handelt, von der Feuerwehr bedient.

Art. 17 Hydranten

- 1 Die Hydranten dürfen grundsätzlich nur für Feuerlöschzwecke benützt werden.
- 2 Die Wasserversorgung kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen. Die Bewilligung ist zu befristen.
- 3 Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten ist untersagt.
- 4 Die Hydranten müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Das Ablagern von Material und das Parkieren von Fahrzeugen in unmittelbarer Nähe von Hydranten sind verboten.

⁴ Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespeist werden.

⁵ Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an welche die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Als Versorgungsleitungen gelten die Leitungen mit einem Innendurchmesser 50 mm oder grösser.



Gemeinde Lutzenberg / Wasserversorgungsreglement 2014

Art. 18 Baukostenbeiträge an Basisanlagen

- 1 An den Bau von Basisanlagen⁶ werden Baukostenbeiträge erhoben:
 - a) von Eigentümern angeschlossener oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, wenn die Versorgung mit Wasser oder der Feuerschutz wesentlich verbessert wird;
 - b) von Eigentümern anzuschliessender oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, soweit sie den Bau der Basisanlagen verursachen oder dadurch Vorteile erhalten bzw. soweit Bauland neu erschlossen wird;
 - c) von Eigentümern, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
 - d) von später anschliessenden Eigentümern, soweit sie aus bestehenden Basisanlagen, an die Baukostenbeiträge entrichtet wurden, Nutzen ziehen. Nach Ablauf von 15 Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht.
- 2 Der Baukostenbeitrag wird vertraglich festgelegt. Dabei sind insbesondere die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Wasserversorgung (öffentliches Interesse) sowie die Sondervorteile für den Grundeigentümer zu berücksichtigen. Der Baukostenbeitrag darf höchstens 40 Prozent der effektiven Kosten der Erstellung der Anlagen betragen. Bei der Berechnung des Beitrages sind die Bruttokosten ohne Berücksichtigung allfälliger Subventionen massgebend.

IV. HAUSANSCHLUSS

Art. 19 Anschlussbewilligung

- 1 Neuanschlüsse und Änderungen bestehender Anschlüsse müssen von der Wasserversorgung bewilligt werden.
- 2 Das Anschlussgesuch ist der Wasserversorgung rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vor Baubeginn, einzureichen.

⁶ vgl. Art. 14 und Art. 15 dieses Reglements



Gemeinde Lutzenberg / Wasserversorgungsreglement 2014

- 3 Die Anschlussbewilligung wird erteilt, wenn der Aufwand für die Wasserversorgung aufgrund der Lage des Grundstückes und der technischen Gegebenheiten zumutbar ist.
- 4 Sind die Voraussetzungen für den Anschluss nicht erfüllt, kann die Anschlussbewilligung erteilt werden, wenn sich der Gesuchsteller vertraglich zur Kostenübernahme für den Bau des Anschlusses verpflichtet.
- 5 Ohne Anschlussbewilligung ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserlieferung verpflichtet.

Hausanschlussleitungen

Art. 20 Begriff

Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungsstück von der Haupt- oder Versorgungsleitung ab Abgangsschieber bis zum Wasserzähler, inklusive Mauerdurchführung und Hauptabsperrventil.

Art. 21 Erstellung

- 1 Die Hausanschlussleitung wird durch die Bauherrschaft erstellt.
- 2 Die Wasserversorgung genehmigt die Leitungsführung, das Rohrmaterial, den Rohrdurchmesser sowie die Verlegungstiefe (1.20 m Mindestüberdeckung) und bestimmt die Art des Anschlusses an die Haupt- oder Versorgungsleitung einschliesslich Schieberstandort. Sie kann insbesondere Schutzrohre, Einpackungs- und Füllmaterial sowie Warn- und Ortungsbänder vorschreiben.
- 3 Die Bauherrschaft erstattet der Wasserversorgung vor dem Eindecken der Anschlussleitung eine Meldung zur Abnahme, Kontrolle und Einmessung der Leitung. Bei Unterlassung der Meldung werden die Mehrkosten vollumfänglich in Rechnung gestellt.

Art. 22 Kostentragung

Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung, Grabarbeiten, Eindecken und Einmessen der Leitung trägt die Bauherrschaft.



Gemeinde Lutzenberg / Wasserversorgungsreglement 2014

Art. 23 Eigentum und Unterhalt

- 1 Hausanschlussleitungen stehen im Eigentum des Grundeigentümers. Er hat für den Unterhalt zu sorgen und sie zu ersetzen, wenn sie den Anforderungen nicht mehr genügen.
- 2 Die Wasserversorgung kann die Reparatur und die Erneuerung der Hausanschlussleitung anordnen, wenn der Grundeigentümer seiner Pflicht nicht nachkommt. Wird der Anordnung nicht entsprochen, kann sie die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ausführen lassen, sofern sie dies angedroht hat.
- 3 **Versorgungsleitungen werden von der Wasserversorgung nur übernommen, sofern diese einen Innendurchmesser von 50 mm und grösser aufweisen und für die Erschliessung ausreichend bemessen sind.**

Art. 24 Zusatzanschluss

Die Wasserversorgung kann weitere zusätzliche Grundstücke an eine bestehende Hausanschlussleitung bewilligen, wenn das Leistungsvermögen dieser Leitung ausreicht, diese in einem guten Zustand ist und der Eigentümer die Einwilligung gibt. Die gemeinsame Hausanschlussleitung wird zur Versorgungsleitung (nach Art. 15b). Sie geht in den Besitz der Wasserversorgung über.

Art. 25 Aufhebung

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Grundeigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

V. HAUSINSTALLATIONEN

Art. 26 Begriff

Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab dem Wasserzähler.



Gemeinde Lutzenberg / Wasserversorgungsreglement 2014

Art. 27 Erstellung

- 1 Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen obliegen dem Eigentümer. Dabei sind die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) einzuhalten. Nicht nach diesen Richtlinien erstellte Installationen können von der Wasserzufuhr ausgeschlossen werden.
- 2 Zu beachten ist insbesondere, dass:
 - a) ein Rückflussverhinderer und der von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellte Wasserzähler eingebaut wird. Die Wasserversorgung kann, je nach Risikobeurteilung, System-/ Rohrtrenner oder einen ungehinderten freien Auslauf verlangen. Die Sicherheitseinrichtungen müssen regelmässig gewartet und kontrolliert werden.
 - b) der Wasserzähler so eingebaut wird, dass sämtliche Entnahmestellen erfasst werden. Der Einbau von Zapfstellen, Auslauf- und Entleerungshähnen vor dem Zähler ist nicht zulässig. Ausgenommen sind Löscheinrichtungen.
 - c) der Wasserzähler unmittelbar nach der Gebäudeeinführung angebracht wird, soweit nicht die Wasserversorgung eine andere Anordnung gestattet.
 - d) nur Wasserbehandlungsanlagen eingebaut werden, die vom SVGW zertifiziert sind.
 - e) die Installation von Armaturen und Apparaten, die Druckschläge erzeugen, nicht gestattet sind.
 - f) bei zusätzlicher Nutzung von anderen Wassersystemen (beispielsweise Wasser eigener Fassungen, Brauch-, Grau- oder Regenwasser) zwischen diesen Systemen und der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung besteht.

Art. 28 Kostentragung und Unterhalt

- 1 Die Kosten für die Erstellung der Hausinstallation trägt der Eigentümer.
- 2 Er hat für den Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen, namentlich bei undichten Hähnen und Klosettspülungen, sofort ausführen zu lassen.



Gemeinde Lutzenberg / Wasserversorgungsreglement 2014

Art. 29 Kontrollen

Die Wasserversorgung ist berechtigt, Kontrollen von Wasserzählern und Hausinstallationen vorzunehmen.

VI. MESSUNG DES WASSERBEZUGS

Wasserzähler

Art. 30 Grundsätze

- 1 Die Wasserversorgung liefert und montiert den Wasserzähler. Er bleibt im Eigentum der Wasserversorgung. Sie bestimmt Art, Grösse und Aufstellungsort des Wasserzählers im Einvernehmen mit der Bauherrschaft. Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein. Bei der Nutzung von Quell- und/oder Regenwasser sind weitere Wasserzähler erforderlich.
- 2 Der Grundeigentümer bzw. der Kunde
 - a) stellt den für den Einbau erforderlichen Platz unentgeltlich zur Verfügung;
 - b) erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss des Wasserzählers notwendigen Installationen;
 - c) sorgt für den Schutz des Wasserzählers vor Beschädigungen;
 - d) haftet bei Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, für die Auswechslungs-, Ersatz- und Installationskosten.
- 3 Benötigt ein Kunde weitere amtliche Wasserzähler, so hat er die Kosten für deren Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen.

Art. 31 Revision

Die Wasserversorgung lässt die Wasserzähler periodisch revidieren.



Gemeinde Lutzenberg / Wasserversorgungsreglement 2014

Messung

Art. 32 Zählerstand

- 1 Der Zählerstand ist für die Feststellung des Wasserbezuges massgebend.
- 2 Die Wasserversorgung liest die Zählerstände regelmässig ab.
- 3 Die Wasserversorgung kann den Kunden anhalten, die Zählerstände abzulesen und sie zu melden.

Art. 33 Fehler

- 1 Bei fehlerhaften Zählerangaben ermittelt die Wasserversorgung den mutmasslichen Wasserbezug.
- 2 Die Wasserversorgung kann auf den Wasserbezug vorausgegangener Zeitperioden abstellen und berücksichtigt die Angaben des Kunden in angemessener Weise.
- 3 Die Abrechnung wird höchstens für die letzten zwölf Monate berichtigt.

Art. 34 Prüfung

Der Kunde kann die Prüfung des Wasserzählers durch eine ermächtigte Prüfstelle verlangen, wenn er Ungenauigkeiten vermutet. Zeigt die Neueichung eine Abweichung von weniger als fünf Prozent vom Sollwert bei zehn Prozent der Nennbelastung des Wasserzählers, so gehen die Kosten der Prüfung zu seinen Lasten.

VII. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 35 Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen

- 1 Jeder Grundeigentümer hat Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie Steuerungsanlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der Wasserversorgung zu dulden; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung.



Gemeinde Lutzenberg / Wasserversorgungsreglement 2014

- 2 Die Vergütung von Kulturschäden erfolgt nach den Richtlinien des Schweizerischen Bauernverbandes.

Installationen

Art. 36 Ausführung

- 1 Erstellung, Änderung und Reparaturen aller Anlagen dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden, die im Besitz einer durch die Wasserversorgung ausgestellten Installationsbewilligung sind.
- 2 Die Installationsbewilligung ist persönlich und nicht übertragbar. Sie wird erteilt, wenn der Gesuchsteller
 - a) über einen Fähigkeitsausweis als Sanitär- oder Rohrnetzmonteur verfügt;
 - b) sich verpflichtet, innert nützlicher Frist Reparaturen auszuführen.
- 3 Die Installationsbewilligung erlischt, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr gegeben sind. Sie kann entzogen werden, wenn der Inhaber einschlägige Bestimmungen des Bundes- oder des kantonalen Rechts verletzt oder sich nicht an die anerkannten Regeln der Technik hält.

Art. 37 Überwachung und Prüfung

- 1 Die Wasserversorgung ist berechtigt, die Arbeit der mit der Installation beauftragten Personen zu überwachen und die fertig gestellten Anlagen zu prüfen.
- 2 Vorschriftswidrig erstellte Anlagen werden bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt.

Art. 38 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen

Unzulässig sind insbesondere:

- a) das eigenmächtige Anschliessen von Leitungen;
- b) die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen;
- c) der unberechtigte Wasserbezug;
- d) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen;



Gemeinde Lutzenberg / Wasserversorgungsreglement 2014

- e) das Entfernen von Plomben;
- f) Eingriffe in Wasserzähler einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren;
- g) das unbefugte Öffnen oder Schliessen von Schiebern;
- h) das Erstellen von Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen im Bereich von Wasserleitungen, ohne Zustimmung der Wasserversorgung.

Art. 39 Anzeigepflicht bei Störungen

Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasserzählern und an Anlagen der Wasserversorgung sind sofort zu melden.

VIII. GEBÜHREN UND BEITRÄGE

Art. 40 Allgemeines

Die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen der Wasserversorgung werden gedeckt durch:

- a) Anschlussgebühren;
- b) Feuerschutzgebühren;
- c) Erschliessungsgebühr;
- d) Wasserbezugsbeitrag;
- e) Feuerschutzbeiträge;
- f) Abgeltungen Dritter.

Anschlussgebühr

Art. 41 Grundsatz

Die Grundeigentümer leisten eine einmalige Anschlussgebühr für Bauten und Anlagen, die neu an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden.



Gemeinde Lutzenberg / Wasserversorgungsreglement 2014

Art. 42 Zusammensetzung

Die Höhe der Anschlussgebühr ist abhängig von der Gebäudeart und Grösse.

- a) Gebäudepauschale
- b) Pauschalbetrag zusätzlich pro Wohneinheit
- c) Pauschalbetrag pro m² Geschossfläche (nach SIA 416)
- d) An- und Nebenbauten (kleiner 50 m²), entfällt Gebäudepauschale
- e) Schwimmbäder über 5 m³ Volumen

Feuerschutzgebühr

Art. 43 Grundsatz

Die Grundeigentümer leisten eine einmalige Feuerschutzgebühr für Bauten und Anlagen:

- a) die neu an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden;
- b) die nicht an das Verteilnetz angeschlossen sind;
- c) für Sprinkleranlagen

Art. 44 Zusammensetzung

Die Höhe der Feuerschutzgebühr ist abhängig von der Gebäudeart und Grösse:

- a) Gebäudepauschale
- b) Pauschalbetrag zusätzlich pro Wohneinheit
- c) Pauschalbetrag zusätzlich pro m² Geschossfläche (nach SIA 416)
- d) An- und Nebenbauten (kleiner 50 m²), entfällt Gebäudepauschale
- e) Zuschlag für Gebäude mit Sprinkleranlagen, nach Sprinklerleistung



Gemeinde Lutzenberg / Wasserversorgungsreglement 2014

Art. 45 Sonderfälle⁷

In Ausnahmefällen kann die Anschlussgebühr den besonderen Verhältnissen angepasst werden. Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch den Anschluss an das Verteilnetz entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen zu berücksichtigen.

Art. 46 Anschluss an die Wasserversorgung

Werden Bauten und Anlagen, für die eine Feuerschutzgebühr bezahlt wurde, später an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen, so wird der geleistete Betrag bei der Ermittlung der Anschlussgebühr nominal angerechnet.

Art. 47 Rückerstattung

Bezahlte Anschlussgebühren werden bei Rückbau nicht zurück erstattet.

Art. 48 Erschliessungsgebühr

Neuerschliessungen oder Erweiterungen von Haupt- und Versorgungsleitungen in neuem Baugebiet hat der Verursacher (nach Abzug allfälliger Beiträge) auf seine Kosten zu erstellen. Die Neuanlagen werden nach der Bauabnahme von der Wasserversorgung ins Eigentum und Unterhalt übernommen.

Gebührenhöhe

Art. 49 Anschlussgebühr Wasser

Höhe der Gebühren (zuzüglich MWST.):

a) Gebäudepauschale	CHF	5'000.00
b) Pauschalbetrag zusätzlich pro Wohneinheit	CHF	1'000.00
c) Pauschalbetrag zusätzlich pro m ² Geschossfläche	CHF	20.00
e) Schwimmbäder über 5 m ³ , erweitertes Volumen pro m ³	CHF	80.00

⁷ Sonderfälle sind z.B. Kirchen und Kapellen oder Bauten ab einem Neuwert von 10 Mio. Franken.



Gemeinde Lutzenberg / Wasserversorgungsreglement 2014

Art. 50 Feuerschutzgebühr

Höhe der Gebühren (mehrwertsteuerfrei):

a) Gebäudepauschale	CHF	1'000.00
b) Pauschalbetrag zusätzlich pro Wohneinheit	CHF	500.00
c) Pauschalbetrag zusätzlich pro m ² Geschossfläche	CHF	10.00
d) Zuschlag für Gebäude mit Sprinkleranlagen pro Minutenliter (Sprinklerbedarf)	CHF	5.00

Jährliche Gebühr für den Wasserbezug

Art. 51 Grundsatz

Der Kunde hat für den Wasserbezug eine jährliche Gebühr zu entrichten.

Art. 52 Zusammensetzung

Die Gebühr setzt sich zusammen aus:

- a) einer Grundgebühr je Wasserzähler (nach Zählergrösse);
- b) einer Bezugsgebühr je Kubikmeter des bezogenen Wassers.

Art. 53 Sonderfälle

Mit Kunden mit grossem Wasserbezug oder hohen Bedarfsspitzen, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, kann der Gemeinderat eine Vereinbarung über die Bezugsgebühr abschliessen.

Art. 54 Wasserverluste

Ein Wasserverlust befreit nicht von der vollumfänglichen Bezahlung der Bezugsgebühr.



Gemeinde Lutzenberg / Wasserversorgungsreglement 2014

Art. 55 Befristeter Anschluss

- 1 Wird ein Grundstück auf befristete Dauer an die Wasserversorgung angeschlossen, so wird für den Wasserbezug pauschal oder nach Messung Rechnung gestellt.
- 2 Die Pauschalen werden vom Gemeinderat im Tarif über Gebühren festgelegt.
- 3 Erfolgt der Wasserbezug nach Messung, ist für den Bedarf nach Tarif abzurechnen.

Jährliche Feuerschutzgebühr

Art. 56 Grundsatz

Der Grundeigentümer hat für Bauten und Anlagen eine jährliche Feuerschutzgebühr zu entrichten.

Art. 57 Bemessung

- 1 Die Höhe der jährlichen Feuerschutzgebühr ist abhängig von der Gebäudeart:
- 2 Wohnbauten:
 - a) Gebäudepauschale
 - b) Pauschalbetrag pro zusätzliche Wohneinheit
- 3 Gebäude die nicht zu Wohnzwecken dienen, wie Gewerbebauten, Ställe, usw., entrichten:
 - a) Gebäudepauschale, nach Gebäudeart

Art. 58 Tarif der jährlichen Beiträge

Der Beitragstarif wird vom Gemeinderat erlassen.



Gemeinde Lutzenberg / Wasserversorgungsreglement 2014

Gemeinsame Vorschriften

Art. 59 Steuern und Abgaben

Die Wasserversorgung verrechnet die von übergeordneten Hoheitsträgern auf ihren Leistungen erhobenen öffentlichen Abgaben, insbesondere die Mehrwertsteuer, in vollem Umfang weiter.

Art. 60 Zahlungspflicht

- 1 Die Zahlungspflicht des Grundeigentümers entsteht für:
 - a) die Anschlussgebühr mit dem Anschluss an das Netz der Wasserversorgung;
 - b) die Feuerschutzgebühr und jährliche Feuerschutzgebühren mit der Sicherstellung des Feuerschutzes für die zu schützenden Bauten und Anlagen.
- 2 Die Zahlungspflicht des Kunden für die Gebühren entsteht mit dem Anschluss an das Netz der Wasserversorgung.

Art. 61 Rechnungsstellung

- 1 Anschluss- sowie Feuerschutzgebühren werden nach Baubeginn in Rechnung gestellt.
- 2 Die Gebühren für den Wasserbezug und den Feuerschutz werden periodisch, mindestens einmal jährlich, in Rechnung gestellt.
- 3 Bei einer ausserordentlichen Ablesung des Wasserzählers kann eine Umtriebspauschale verrechnet werden. Die Zählerstandsablesung hat durch den Mieter oder Eigentümer zu erfolgen.

Art. 62 Fälligkeit

Sämtliche Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.



Gemeinde Lutzenberg / Wasserversorgungsreglement 2014

Art. 63 Verzugszins

Gebührenforderungen sind nach Eintritt der Fälligkeit, ungeachtet eines allfälligen Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens, nach dem von der Regierung festgelegten Verzugszinssatz für Steuerbeträge zu verzinsen.

Art. 64 Verjährung

Gebührenforderungen nach diesem Reglement verjähren zehn Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

Art. 65 Betreibung / Wassersperre

- 1 Wer mit der Zahlung in Verzug ist, erhält eine schriftliche Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen. Anschliessend wird die Betreibung eingeleitet.
- 2 Die Wasserversorgung kann bei erfolgloser Betreibung eine Wassersperre anordnen.⁸
- 3 Für die Anschlussgebühren besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht⁹, das allen Eingetragenen Belastungen vorgeht.

IX. LÖSCHEINRICHTUNGEN

Art. 66 Öffentliche Anlagen

- 1 Der Gemeinderat sorgt im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommando für das Erstellen, das Erneuern und den Unterhalt der Löscheinrichtungen der Wasserversorgung unter Vorbehalt der Finanzbefugnisse der Bürgerschaft.

⁸ Hinweis: Falls eine Wassersperre angeordnet wird, darf das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

Es bestehen insbesondere folgende Möglichkeiten, den Wasserbezug auf ein lebensnotwendiges Mass einzuschränken:

- Wasserabstellen und lebensnotwendigen Bedarf täglich in Behälter, Flaschen usw. zur Verfügung stellen;
- Einbau eines Wassermünzautomaten;
- Einbau eines Dosierautomaten (steuert Durchfluss einer vorgewählten Menge);

⁹ Art. 234 EG zum ZGB (bGS 211.1).



Gemeinde Lutzenberg / Wasserversorgungsreglement 2014

- 2 Die Hydrantenanlagen werden nach den Anforderungen der Assekuranz AR erstellt und stehen der Feuerwehr im Brandfall sowie für Übungszwecke uneingeschränkt zur Verfügung.
- 3 Der Löschwasservorrat darf nur für den Löscheinsatz der Feuerwehr verwendet werden.
- 4 Müssen Löschwasserbehälter zu Unterhalts- und Reinigungszwecken entleert werden, so ist das Feuerwehrkommando vorgängig zu orientieren.

Art. 67 Private Anlagen

- 1 Die Wasserversorgung kann Privatanschlüsse für Feuerlöschzwecke wie Löschposten und Hydranten gestatten. Missbräuchliche Benützung wird bestraft.
- 2 Im Brandfall stehen private Löscheinrichtungen (z.B. Schwimmbäder) auch der Öffentlichkeit zur Verfügung.

X. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 68 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 69 Strafbestimmung

- 1 Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft.
- 2 In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.
- 3 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der eidgenössischen Strafprozessordnung¹⁰.

¹⁰ Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0)



Gemeinde Lutzenberg / Wasserversorgungsreglement 2014

Art. 70 Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt das Reglement der Wasserversorgung der Gemeinde Lutzenberg vom 25. September 1994.

Art. 71 Referendum und Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum¹¹.
- 2 Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglements.

¹¹ Art. 8 Abs. 1 lit. a Gemeindeordnung



Gemeinde Lutzenberg / Wasserversorgungsreglement 2014

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

.....

Werner Meier

.....

Isabelle Coray-Kamber

Vom Gemeinderat genehmigt am 2. Dezember 2014

Dem fakultativen Referendum unterstellt
vom 12. Dezember 2014 bis 6. Januar 2015

Inkrafttreten per 1. Oktober 2014
(gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 13. Januar 2015)



Gemeinde Lutzenberg / Wasserversorgungsreglement 2014

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
02.12.2014/ 13.01.2015	01.10.2014	Erlass	Erstfassung
08.06.2020		Art. 15 lit. b Fussnote 5 Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an welche die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Als Versorgungsleitungen gelten die Leitungen mit einem Innendurchmesser 50 mm oder grösser.	geändert
08.06.2020		Art. 23 Abs. 3 Versorgungsleitungen werden von der Wasserversorgung nur übernommen, sofern diese einen Innendurchmesser von 50 mm und grösser aufweisen und für die Erschliessung ausreichend bemessen sind.	geändert

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	02.12.2014/13.01.2015	01.10.2014	Erstfassung
Art. 15 lit. b Fussnote 5	08.06.2020		geändert
Art. 23 Abs. 3	08.06.2020		geändert